

### 3. Kirchliche und staatliche Urkunden zum Personenstand

#### 3.2. Zivilstandsregister

Laufzeit: 1811-1875

digitalisiert durch Ancestry.com Deutschland GmbH ([www.ancestry.de](http://www.ancestry.de))

Unter dem Begriff Zivilstandsregister befinden sich im Archiv der Hansestadt Lübeck (= AHL) jahrgangsweise chronologisch geordnete, in Geburten, Proklamationen (= Aufgebot, amtliche Bekanntmachung der Eheschließung) und Sterbefälle gegliederte Sammlungen von Urkunden über den Personenstand vom 20. August 1811 bis zum 31. Dezember 1875.

Ausgestellt wurden diese Urkunden seit der Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich gemäß den Vorschriften des Code Napoléon seit dem 20. August 1811 bis 1813<sup>1</sup> für das Stadtgebiet vom Maire adjoint, im Landgebiet von den einzelnen Maires.<sup>2</sup> Der Lübeckische Staat hat die Führung der Zivilstandsregister durch Verordnungen vom 23. März<sup>3</sup> und 12. Mai 1813<sup>4</sup> - beschränkt auf das Stadtgebiet einschließlich der Bereiche „vor den Toren“ - fortgesetzt: Im Gesetz vom 12. Mai 1813 wurde u.a. bestimmt, dass „die Angaben der Geburten, Sterbefälle und zu vollziehenden Heirathen, sofern sie hier in der Stadt oder in denjenigen Districten vor den Thören vorkommen, welche in einem der städtischen Kirchspiele, so wie zu St. Lorenz, eingepfarrt sind, [...] an der hiesigen Kanzley“<sup>5</sup> geschehen sollten.

Durch Verordnung vom 20. September 1834<sup>6</sup> war für die Registrierung eines Sterbefalles das Einreichen eines ärztlichen Todeszeugnisses<sup>7</sup> notwendig. Eine weitere Veränderung ergab sich seit dem 27. April 1852 durch die Einführung der Zivilehe in Lübeck: sie wurde vor dem Stadtamt, im Landgebiet vor dem Landamt und in Travemünde vor dem Amt Travemünde geschlossen. Sie ersetzte die kirchliche Trauung jedoch nur bei der Eheschließung von Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen.<sup>8</sup> Entsprechenden Neuerungen bei der Führung der Zivilstandsregister und die Übertragung der Zuständigkeit auf das Stadtamt am 1. Januar 1865 trug die „Bekanntmachung betreffend die Führung der

---

<sup>1</sup> Die französische Administration war 1813 zunächst bis zur ersten Befreiung Lübecks am 19. März, danach wieder vom 7. Juli bis zur endgültigen Befreiung der Stadt am 5. Dezember des Jahres tätig. *Zeittafel*, in: Antjekathrin Graßmann (Hrsg.), *Lübeckische Geschichte*, 3. Aufl. Lübeck 1997, S. 879-905, hier S. 894.

<sup>2</sup> *Beständeübersicht* des Archivs der Hansestadt Lübeck, hrsg. von Antjekathrin Graßmann unter Mitarbeit von Kerstin Letz u.a. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe B, Bd. 29), 2. Aufl. Lübeck 2005, S. 43.

<sup>3</sup> Sammlung Lübeckischer Verordnungen und Bekanntmachungen (= SLVB) 1 (1813/14), Nr. 3, S. 3.

<sup>4</sup> Ebd., Nr. 18, S. 19-21.

<sup>5</sup> Ebd., S. 19f.

<sup>6</sup> SLVB 7 (1833-35), Nr. 14, S. 61-63.

<sup>7</sup> Todesbescheinigungen werden im AHL im Bestand Gesundheitsamt verwahrt. Sie enthalten gemäß der Verordnung von 1834 folgende Angaben: Name, Geschlecht und Alter des Toten, Adresse, Todestag, -ursache, Dauer der ursächlichen Krankheit, sonstige Bemerkungen.

<sup>8</sup> Siehe hierzu SLVB 19 (1852), Nr. 12, S. 47-49. Diese Regelung änderte sich mit Inkrafttreten des „Personenstandsgesetzes“ am 1.1.1876 und der Beschränkung der Rechtskraft auf vor dem Standesamt geschlossene Ehen (§ 41).

Civilstandsregister beim Stadtamte, sowie die daselbst von Geburten, Sterbefällen und Heirathen zu machenden Angaben“<sup>9</sup> vom 30. Dezember 1864 Rechnung.

In „Travemünde und den ohnehin dünnbesiedelten Landbezirken“<sup>10</sup> galten seit 1813 die alten Verhältnisse, d.h. dort lag die „Standesbuchführung nicht nur in einer Hand mit der Kirchenbuchführung, sondern [war] auch mit dieser ganz gleichbedeutend“<sup>11</sup>. Diese Unterscheidung in staatliche und kirchliche Zuständigkeit manifestiert sich in der inhaltlichen und formalen Gestaltung der Einträge: Während die staatlichen Register durch entsprechende Vorschriften in den Verordnungen vom 12. Mai 1813 und 30. Dezember 1865 im Gegensatz zu den Kirchenbüchern ausführlichere Einträge enthalten, geht der Informationsgehalt der Zivilstandsregister des Landgebietes nicht über den der Kirchenbücher hinaus.

Für die im Landgebiet lebenden Mitglieder der Jüdischen Gemeinde bestanden Sonderregelungen: Auch für sie galt zunächst für die Bekanntgabe von Geburten, Heiraten und Sterbefällen gemäß Senatsdekret vom 27. März 1813 die Zuständigkeit des Pfarrers des ihrem Wohnort zugeordneten Kirchspiels.<sup>12</sup> Aufgrund des gestörten interkonfessionellen Verhältnisses entzogen sich die in Moisling, Niendorf und Reecke ansässigen Juden dieser Regelung weitgehend, nur wenige Einträge des Geniner Pfarrers betreffen Mitglieder der Israelitischen Gemeinde. Ihre Verpflichtung zum Militärdienst seit 1831 zog die Führung inoffizieller Personenstandslisten durch den Rabbiner nach sich, die zum Teil bis 1766 zurückreichen. Erst mit Verordnung des Landgerichts vom 28.1.1848 („Bekanntmachung, betreffend die Führung der Geburts- und Sterberegister für die zu Moisling wohnhaften Juden, so wie der Heirathsregister für die jüdische Gemeinde“<sup>13</sup>) trug der Lübeckische Staat der besonderen Situation der Gemeinde Rechnung und legte die Führung der offiziellen Register in die Hände des Gemeindedieners bzw. des Rabbiners (seit 1865). Die Beschränkung der Zuständigkeit auf Geburten und Sterbefälle in Moisling ist durch die „Bekanntmachung, betreffend die Führung der Geburts- und Sterberegister für die Israeliten in den Landbezirken und in Travemünde, sowie der Heiraths-Register für die Israelitische Gemeinde“ vom 5.4.1865 aufgehoben worden.<sup>14</sup> Entsprechende Aufzeichnungen verwahrt das AHL im Bestand „Israelitische Gemeinde Lübeck“.

Die in der Kanzlei und seit 1865 beim Stadtamt geführten Zivilstandsregister bildeten die Grundlage für die Fortführung der heute im AHL verwahrten genealogischen Register (Handschrift 864<sup>1</sup>). Mit Inkrafttreten des sog. Personenstandsgesetzes

---

<sup>9</sup> SLVB 31 (1864), Nr. 32, S. 62-65.

<sup>10</sup> Gerhard Ahrens, Von der Franzosenzeit bis zum Ersten Weltkrieg 1806-1914: Anpassung an Forderungen der neuen Zeit, in: Antjekathrin Graßmann (Hrsg.), Lübeckische Geschichte, 3. Aufl. Lübeck 1997, S. 529-675, hier S. 557.

<sup>11</sup> Eduard Hach, Unser Civilstandswesen, in: Lübeckische Blätter 1871, S. 169-243, hier S. 185. Zur Entwicklung im übrigen Deutschland siehe auch Wolfgang Ribbe, Zivilstands- und Personenstandsregister, in: Ders. und Eckart Henning, Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, 10. Aufl. Neustadt/Aisch 1990, S. 135-137.

<sup>12</sup> Peter Guttkuhn, Die Geschichte der Juden in Moisling und Lübeck. Von den Anfängen 1656 bis zur Emanzipation 1852. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe B, Bd. 30), Lübeck 1999, S. 154.

<sup>13</sup> SLVB 15 (1848), S. 243f.

<sup>14</sup> SLVB 32 (1865), Nr. 13, S. 41-43.

("Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung"<sup>15</sup>) vom 6.1.1875 am 1.1.1876 ist die Führung von Personenstandsregistern im Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich verstaatlicht worden. Lübeck wurde in zwölf Standesamtsbezirke eingeteilt, die auch das Landgebiet erfassten. Für jeden Bezirk waren ein Standesbeamter und ein Stellvertreter unter Aufsicht des Stadt- und Landamtes zuständig. Als Standesbeamter des Standesamtsbezirks I (Stadt Lübeck und Vorstädte, Landgemeinden Gothmund, Krempelsdorf, Schönböcken, Strecknitz und Vorwerk) wurde der zweite Aktuar des Stadt- und Landamtes eingesetzt.<sup>16</sup>

**Tab. 1: Zivilstandsregister im Archiv der Hansestadt Lübeck**

Inhalt	Zeitraum	Signatur
<b>Innenstadt und vor den Toren</b>		
Geburts-, Heirats-, Sterberegister	1811, Okt.-Dez.	2.1-3/5 Zivilstandssachen 2
Geburten	1812, 1813	2.1-3/5 Zivilstandssachen 4, 7
Heiraten	1812, 1813	2.1-3/5 Zivilstandssachen 27, 43
Sterberegister	1812, 1813	2.1-3/5 Zivilstandssachen 52, 53, 57
Geburten	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
Proklamationen	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
Sterberegister	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
<b>Landgebiet</b>		
Kirchspiel <b>Behlendorf</b> , Auszüge aus Tauf-, Heirats- und Sterbebüchern	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
Kirchspiel <b>Genin</b> , Auszüge aus Tauf-, Heirats- und Sterbebüchern	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
<b>Jüdische Gemeinde Moisling</b> , Geburten und Todesfälle	1828-1875 (mit Lücken)	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
<b>Jüdische Gemeinde Moisling</b> , Eheschließungen	1853-1875 (mit Lücken)	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
Kirchspiel <b>Nusse</b> , Auszüge aus Tauf-, Heirats- und Sterbebüchern	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
Kirchspiel <b>Schlutup</b> , Auszüge aus Tauf-, Heirats- und Sterbebüchern	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.
Kirchspiel <b>Travemünde</b> , Auszüge aus Tauf-, Heirats- und Sterbebüchern	1813-1875	3.5-3 Stadt- und Landamt ohne Nr.

<sup>15</sup> SLVB 42 (1875), S. 206ff.

<sup>16</sup> SLVB 42 (1875), S. 203f.